

Nr. des Schiedsmanns-Bezirks.	Namen der zu denselben gehörigen Ortschaften.	
XV	Vas Moggen Gallinchen Schöneiche	2. Stellvertreter, Bauer Johann Bastian in Gallun.
	Mellen Rehagen Gummersdorf Glausdorf Tadzenbrück Fern-Neuendorf Funkenmühle Neuhof Wolziger Mühle Fern Wühns- dorf Nächst-Wühns- dorf Töpchin und Bleiche Zehrensdorf	Schiedsmann Schmiede- meister Massow in Mellen. 1. Stellvertreter, Ver- walter Bolle in Glaus- dorf. 2. Stellvertreter, Bauer Fr. Gercke in Nächst- Wühnsdorf.
XVI.	Umsfreiheit Trebbin Gliestow Christinendorf Neuendorf bei Trebbin Lüdersdorf Schulzendorf bei Trebbin	Schiedsmann, Wühl- meister Schmidt in Lü- dersdorf. 1. Stellvertreter, Gast- wirth Fehlow in Lü- dersdorf. 2. Stellvertreter, Bauer Gottfried Lehmann in Lüdersdorf.
	XVII.	Schünow Nächst-Neuen- dorf Haus Zossen u. Gerlachshof Dergisdorf Saalow Gadsdorf Alexanderhof Col. Kammers- dorf Schöneweide b. Zossen
XVIII.	Groeben Kiez bei Groeben Zütchendorf Groß-Beuthen Klein-Beuthen Lhyrom Wendisch-Wil- mersdorf Nunsdorf Werben Dabendorf Glienick b. Z. Grß.-Schulzen- dorf Wiestock Kerzendorf Siethen	Schiedsmann, Schulze Otto in Lhyrom. 1. Stellvertreter, Schulze Schulze in Wiestock. 2. Stellvertreter, Schulze Reuter in Kerzendorf.
	XIX.	Neuendorf a. P. Drewitz und Stern Philippsthal
XX.	Rudow Fahorst Ahrensdorf Genshagen und Dahmsdorf Löwenbruch u. Ludwigsfelde Sputendorf Schenkendorf Gütergop	Schiedsmann, Schulze Lehmann i. Ahrensdorf. 1. Stellvertreter, Bauer- gutsbes. Eichelbaum in Schenkendorf. 2. Stellvertreter, Bauer- gutsbes. Daniel Franke in Sputendorf.

Nr. des Schiedsmanns-Bezirks.	Namen der zu denselben gehörigen Ortschaften.	
XXI.	Nowawes (1. Bezirk)	Schiedsmann, Kaufm. Lieberr zu Nowawes. 1. Stellvertreter, Weber- mstr. Thal i. Nowawes. 2. Stellvertreter, Weber- mstr. Schmidt in Nowa- wes.
XXII.	Nowawes (2. Bezirk)	Schiedsmann, Rentier Dähne in Nowawes. 1. Stellvertreter, Weber- mstr. Schröder i. Nowa- wes. 2. Stellvertreter, Barbier Becker in Nowawes.
XXIII.	Klein-Glienick Stolpe Stabnsdorf Kl.-Machnow Ruhlsdorf Schönnow	Schiedsmann, Gutsbes. von Türk auf Türksdorf. 1. Stellvertreter, Schulze Brabandt in Stolpe. 2. Stellvertreter, Gast- wirth Büdner Henschel in Schönnow.
XXIV.	Groß- und Neu- Beeren Klein-Beeren Heinersdorf Dsdorf Giesensdorf	Schiedsmann, Koffälth Carl Grothe in Groß- Beeren. 1. Stellvertreter, Rentier Friedrich Behrend in Giesensdorf. 2. Stellvertreter, Bauer- gutsbes. Nicolaus in Kl.-Beeren.
XXV.	Spandauer Etablisement Ruhleben Schmargendorf Brunewald Dahlem Lichterfelde Zehlendorf	Schiedsmann, Maurer- meister Schuffenhauer in Zehlendorf. 1. Stellvertreter, Bauer- gutsbes. Friedrich Zinnow in Zehlendorf. 2. Stellvertreter, Bauer- gutsbes. Kühne in Zeh- lendorf.
XXVI.	Steglitz	Schiedsmann, Rentier Albrecht in Steglitz. 1. Stellvertreter, Regier.- Assessor a. D. Bürfner in Steglitz. 2. Stellvertreter, Gutsbes. Jürgens in Steglitz.
XXVII.	Alt-Schöneberg	Schiedsmann, Tischler- mstr. Frig Heyl in Alt- Schöneberg. 1. Stellvertreter, Email- leur Müller in Alt- Schöneberg. 2. Stellvertreter, Mühlen- bes. Rosenkessel in Alt- Schöneberg.
XXVIII.	N. Schöneberg	Schiedsmann, Caffetier Gustav Schmiedel in Neu-Schöneberg. 1. Stellvertreter, Eigen- thümer u. Gerichtsmann Wilhelm Rahm zu Neu- Schöneberg. 2. Stellvertreter, Eigen- thümer Adolph Lehmann in Neu-Schöneberg.
XXIX.	Deutsch-Wil- mersdorf	Schiedsmann, Gutsbes. Christian Brandt in D.-Wilmersdorf. 1. Stellvertreter, Büdner Friedrich Reuter in D.-Wilmersdorf. 2. Stellvertreter, Büdner Wilhelm Schneider in D.-Wilmersdorf.

Nr. des Schiedsmanns-Bezirks.	Namen der zu demselben gehörigen Ortschaften.	
XXX.	Eperenberg	Schiedsmann, Zimmer- mann Fr. Jänike in Eperenberg. 1. Stellvertreter, Schuh- machermstr. W. Rehdes in Eperenberg. 2. Stellvertreter, Büdner Ludwig Bergemann in Eperenberg.

Den Herren Steuer-Erhebem des Kreises ist bereits mitgeteilt, daß es der Königl. Kreis-Kasse verboten ist, österreichische Gulden, ausländisches Papier-Geld und Privat-Bank-Noten anzunehmen. Die Herren Spar-Kassen-Beauftragten werden gleichfalls ersucht, auch zur Kreis-Spar-Kasse keine dergleichen Werthzeichen einzusenden, weil unter denselben theils ganz falsche, theils, weil schon amortisirt, werthlose umlaufen. Namentlich mache ich auf die Zehn-Thaler-Banknoten der Weimarischen Bank aufmerksam, die täuschend ähnlich nachgemacht worden.

Berlin, den 28. Juli 1873.

Teltower Kreis-Kasse.
v. Schwidow.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thlr. nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

- 1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
- 2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thlr. oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In welchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „gegen Rückchein“ niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückchein zu entrichten.

Kaiserliches General-Postamt.

Oeffentliches.

+ Dem nächsten Landtag soll ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen für die katholischen Gemeinden vorgelegt werden.

+ Eine der ersten Gesetzesvorlagen, die dem Landtage in seiner nächsten Session zugehen werden, ist der Entwurf eines Expropriations-Gesetzes, da das Expropriationswesen der Reform dringend bedarf.

+ Die preussische Regierung läßt gegenwärtig die von 1750 bis einschließlich 1816 auf freien Stempeln und die von 1817 bis 1822 im Ringe geprägten preussischen Thalerstücke durch ihre Rassen dergestalt einziehen daß, wenn sie an diese gelangen, sie von dort nicht mehr in Umlauf gesetzt werden dürfen, sondern der Hauptmünze in anzugebender Frist zugesandt werden müssen. Es versteht sich dabei ganz von selbst, daß sie im Verkehr und im Publikum ihren vollen Werth